

glarner krankenversicherung		1.2 Erfordernis	
Name:	Datenschutzpolitik		
Prozess:	1.2.4. Datenschutz		
Typ des Vorgabe-dokuments:	<input type="checkbox"/> Weisung	<input type="checkbox"/> Checkliste	Version: 10 / 26.10.2023
	<input type="checkbox"/> Richtlinie	<input type="checkbox"/> Arbeitsanweisung	Inkrafttreten: Fehler! Verweisquelle konnte nicht gefunden werden.
	<input checked="" type="checkbox"/> Erlass	<input type="checkbox"/> Ablauf	Gültig bis: Hier Datum.
Genehmigt durch:	Vorstand		Genehmigt am:
VerfasserIn:	HZW		Aufgehoben / ausser Kraft: Hier Datum
Geltungsbereich:	<input checked="" type="checkbox"/> alle Mitarbeitenden	<input type="checkbox"/> Vertrieb u. Abwicklung	<input type="checkbox"/> GL
	<input type="checkbox"/> Leistungsabwicklung	<input type="checkbox"/> Unternehmenssteuerung	<input checked="" type="checkbox"/> Vorstand
Klassifikation:	Datenklasse I / Public		

Datenschutzpolitik



Gesetzliche Grundlagen

Die Pflicht zum Schutz der Persönlichkeitsrechte beim Bearbeiten personenbezogener Daten ist gesetzlich geregelt. Die Glarner Krankenversicherung als Krankenversicherer untersteht den Bestimmungen des Bundesgesetzes über den allgemeinen Teil des Sozialversicherungsrechts (ATSG), dem Bundesgesetz über die Krankenversicherung (KVG) und dem Datenschutzgesetz (DSG). Die Mitarbeitenden der Glarner Krankenversicherung sind zur Einhaltung dieser Bestimmungen verpflichtet.

Für die Bearbeitung von personenbezogenen Daten braucht es eine Rechtsgrundlage, sei es in Form einer schriftlichen Einwilligung der betroffenen Person oder aber in Form von gesetzlichen Bestimmungen.

Die Glarner Krankenversicherung verfügt über ein Bearbeitungsreglement. In diesem Reglement werden Angaben über die Organisation gemacht und es erklärt die Struktur, in welcher die Datensammlungen und die automatisierte Datenbearbeitung eingebettet sind.

Daten von Versicherten

Die Glarner Krankenversicherung arbeitet mit Daten von Versicherten. Bei der Arbeit ist es nötig, dass Personen- und Gesundheitsdaten gespeichert, bearbeitet und in bestimmten Fällen weitergegeben werden. Solche Daten sind besonders schützenswert und angesichts der Sensibilität dieser Daten und der daraus gewonnenen Informationen, werden die gesetzlichen Bestimmungen strikte eingehalten.

Datenaustausch bei einem Vergütungsmodell vom Typus DRG

Die Glarner Krankenversicherung ist gemäss Art 59 KVV verpflichtet, Spitalrechnungen und die dazugehörigen Minimal Clinical Datasets (MCD), welche besonders schützenswerte Daten sind, datenschutzkonform über eine zertifizierte Datenannahmestelle (DAS) abzuwickeln. Die DAS der Glarner Krankenversicherung ist VDSZ zertifiziert.

Datenschutzsystem

Die Glarner Krankenversicherung gewährleistet, dass die gesetzlichen Vorschriften eingehalten und das Datenschutzsystem kontinuierlich überprüft und verbessert wird. Die Glarner Krankenversicherung wird durch einen betrieblichen Datenschutzverantwortlichen betreut.

Verhältnismässigkeit

Die Verhältnismässigkeit ist Grundlage bei der Verarbeitung von Daten bei der Glarner Krankenversicherung. Das bedeutet, dass nur Daten bearbeitet werden, die für die Aufgabenerfüllung tatsächlich notwendig sind und für die eine Rechtsgrundlage vorhanden ist.

Aufbewahrung und Archivierung

Personendaten werden nur solange aufbewahrt, wie die Glarner Krankenversicherung gesetzlich dazu verpflichtet ist. Unterliegen die Daten keinen Aufbewahrungsvorschriften, werden diese nur solange aufbewahrt, wie sie für die Zweckreichung von Bedeutung sind.

Datensicherheit

Die Glarner Krankenversicherung trifft alle geeigneten technischen und organisatorischen Sicherheitsmassnahmen, um die verwalteten Personendaten vor unberechtigtem oder unrechtmässigem Zugriff, Verlust, Vernichtung oder Beschädigungen zu schützen.

Schwanden, 31.12.2015 / Redaktionelle Anpassungen per 16.03.2021, 17.06.2022 und 26.10.2023.

Glarner Krankenversicherung



Hansruedi Zopfi
Präsident



Pino Puopolo
Geschäftsleiter